

Satzung des Lichtwark-Forums Lurup e.V. vom 26.6.2007

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen: Lichtwark-Forum Lurup e.V. und ist im Vereinsregister Hamburg unter der Nummer 141 67 eingetragen. Im Schriftverkehr benutzt der Verein den erklärenden Zusatz: - Verein zur Förderung der Stadtteilkultur -. Dieser Zusatz ist nicht Teil des Namens.

1.2. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von (vorher gemäß) 58, Nr. 1 AO (Abgabeordnung).

1.3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Lurup.

1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

2.1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Bewahrung, Förderung und Entwicklung der Kultur im Geiste von Alfred Lichtwark, insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen im Stadtteil Lurup, die auf dem Gebiete der Erziehung, der Bildung, der Stadteilkultur, der Stadtteilentwicklung und der Wohlfahrtspflege tätig sind.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts für „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung, Bildung, Stadtteilentwicklung und Wohlfahrtspflege gemäß Anlage Nr. 5 der Anlage 7 EStR (Einkommensteuerrichtlinien). Keine Person darf Zuwendungen, die dem Zweck des Vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.3. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel kann der Verein u.a. beschaffen durch:

- Beiträge
- Überschüsse aus der Organisation von Veranstaltungen
- Spenden und Zuschüssen.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Unabhängigkeit

3.1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Beitritt und Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.

4.2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge mit einfacher Mehrheit.

4.3. Mitglieder des Vereins sollen sich für die „Lichtwark-Idee“ einsetzen und kulturelle Bestrebungen des Vereins durch aktive, ehrenamtliche Mitarbeit unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet:

a. durch den Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit

b. durch Austritt – oder

c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

5.2. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

5.3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist zuvor persönlich oder schriftlich anzuhören. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von einem (1) Monat nach Bekanntmachung Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.4. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied 3 Monate nach Fälligkeit des Beitrages vergeblich mit einer Frist von 2 Wochen zur Zahlung aufgefordert worden ist.

5.5. Ein Mitglied, das unter der dem Verein bekannten Adresse nicht mehr erreichbar ist, kann drei Monate nach Bekanntwerden dieser Tatsache ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Mindesthöhe eines Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Luruper Forum,
- der Vorstand.

7.2. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften einsetzen. Ihnen können Nichtmitglieder des Vereins angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist öffentlich und findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich oder per E Mail einberufen, wobei Zeitpunkt, Tagungsort und Tagungsordnung anzugeben sind.

8.2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Es muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Versammlung ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen

Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

8.4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

8.5. Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzende/n, die den stellvertretenden Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, die Kassenprüfer, sowie diejenigen Beisitzer/innen, die nicht von den Fraktionen. Sie kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den Gesamtvorstand vorzeitig abberufen.

8.6. Die Mitgliederversammlung wählt eine Schlichtungskommission. Die Schlichtungskommission besteht aus bis zu 3 Personen, die allgemeines Vertrauen genießen und nicht dem Vorstand angehören. Wenn Konflikte innerhalb der Gremien oder zwischen einzelnen Mitgliedern und den Gremien des Vereins nicht beigelegt werden können, haben alle Beteiligten und Betroffenen die Pflicht, vor einer Veröffentlichung des Konfliktes die Schlichtungskommission anzurufen. Bis zur Neuwahl einer Schlichtungskommission bleibt die bestehende Schlichtungskommission im Amt.

8.7. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Das Luruper Forum

9.1. Aufgaben des Luruper Forums sind:

- Informationsaustausch über Ereignisse im Stadtteil
- Plattform für alle Themen aus dem Stadtteil
- Netzwerkpfege von Einrichtungen und Initiativen
- Vorschläge zur Mittelvergabe an den Vorstand
- Empfehlungen an Politik, Verwaltung und den Vorstand des Lichtwark-Forums

- Bildung von Arbeitsgruppen.

9.2. Dem Luruper Forum können auch Nicht-Mitglieder angehören.

9.3. Näheres regelt eine vom Luruper Forum zu beschließende satzungsgemäße Geschäftsordnung.

§ 10 Der Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus dem/der/den:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- Einem/einer und nicht mehr als 15 Beisitzern/innen.

10.2. Aus den Reihen der Beisitzer/innen bestimmt der Vorstand eine/n Schriftführer/in.

10.3. Die Vorschläge des Luruper Forums für die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung berücksichtigt. Die in der Bezirksversammlung Altona vertretenen Fraktionen entsenden je eine/n Beisitzer/in.

10.4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a. dem/der Vorsitzenden

b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c. dem/der Schatzmeister/in

10.5. Nach außen bedarf es zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen der der Mitwirkung von mindestens 2 (zwei) geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.

10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

10.7. Die Amtszeit beträgt 3 (drei) Jahre.

10.8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

10.9. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied nach gewählt. Für die Zwischenzeit kann der Vorstand das Amt kommissarisch durch ein Vereinsmitglied besetzen.

10.10. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Luruper Forums über zweckgebundene Zuschüsse und Spenden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladungsfrist für eine solche Versammlung beträgt 4 Wochen.

12.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ortsbereich Lurup zu verwenden hat.